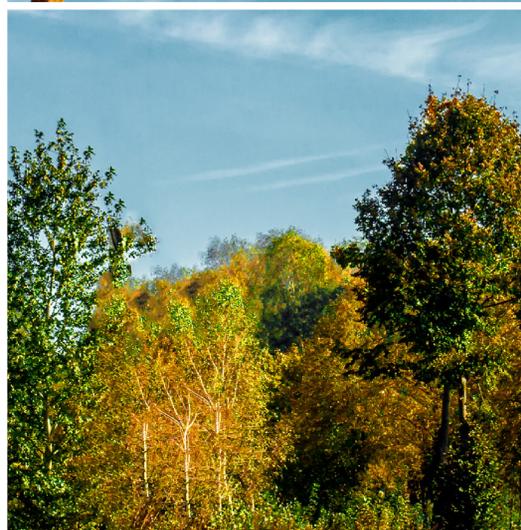
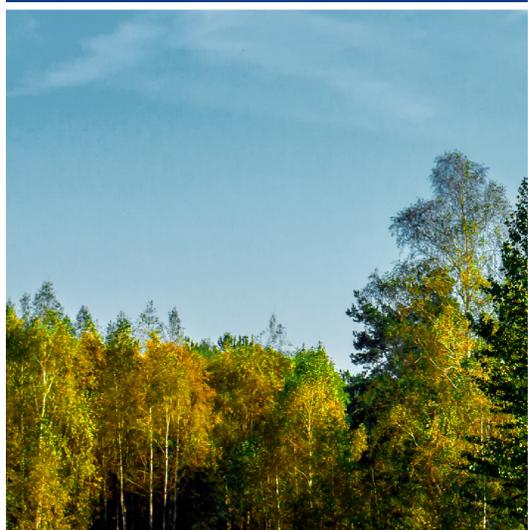


BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 4 | November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in den kommenden fünf Jahren werden die Beitragssätze für Umlagen und Beiträge in die BVK Zusatzversorgung unverändert bleiben. Obwohl die Zahl der Rentenbezieher steigt, ist kein Anlass gegeben, die Kosten auf absehbare Zeit anzuheben. Auch das Betriebsrentenstärkungsgesetz enthält ein paar positive Änderungen für die betriebliche Altersversorgung. Was noch – lesen Sie in diesem Rundschreiben.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

| | |
|---|---|
| 1. Umlagen und Beiträge zur BVK Zusatzversorgung ab 01.01.2018 | 2 |
| 2. Aktuelle Rechenwerte für 2018 | 2 |
| 3. Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG | 2 |
| 4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage nach § 3 Nr. 63 EStG | 3 |
| 5. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener | 6 |
| 6. Seminare für Personalsachbearbeiter | 7 |



1. UMLAGEN UND BEITRÄGE ZUR BVK ZUSATZVERSORGUNG AB 01.01.2018

Ab dem 1. Januar 2018 gibt es **keine** Änderung im Finanzierungsaufwand bei der BVK Zusatzversorgung. Die Umlage und der Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I sowie der Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II bleiben in ihrer Höhe unverändert für die kommenden Jahre bestehen. Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 beschlossen:

- „Im Abrechnungsverband I wird für den Deckungsabschnitt 2018 bis 2022 ein Umlagesatz von 3,75 v.H. und ein Zusatzbeitrag von 4 v.H. festgesetzt.
- Im Abrechnungsverband II bleibt der Pflichtbeitragsatz unverändert bei 4,8 v.H.“

Damit bleibt es für unsere Mitglieder auch in den kommenden Jahren bei den bisherigen Finanzierungssätzen. Insbesondere wird es zu keiner Erhöhung der Aufwände kommen. Nach dem Bericht des Verantwortlichen Aktuars stehen beide Abrechnungsverbände finanziell gesichert da. Alle eingegangenen und künftigen satzungsmäßigen Verpflichtungen können mit den bestehenden Finanzierungssystemen und neu bestätigten Finanzierungssätzen auf Basis des geltenden Leistungsrechts dauerhaft finanziert werden. Aufgrund der im letzten Jahr beschlossenen weiteren Sicherung der Finanzierung und Leistungsfähigkeit der beiden Abrechnungsverbände (siehe Rundschreiben 3/2016) ist auf absehbare Zeit keine Veränderung im Finanzierungsaufkommen erforderlich.

Da die Umlage- und Beitragssätze nicht erhöht wurden, gibt es weiterhin keine Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Finanzierung.

2. AKTUELLE RECHENWERTE FÜR 2018

Die aktuellen Rechenwerte für das Jahr 2018 finden Sie [hier](#). Die Werte sind vorläufig, da sie noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

3. STEUERFREIHEIT DER BEITRÄGE NACH § 3 NR. 63 ESTG

Zusatzbeiträge in die Zusatzversorgung (in Höhe von 4 % im Abrechnungsverband I) oder Pflichtbeiträge (in Höhe von 4,8 % im Abrechnungsverband II) sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu einem bestimmten Grenzbetrag steuer- und sozialabgabenfrei. Ab dem 01.01.2018 liegt der Grenzbetrag für die Steuerfreiheit bei 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG), damit bei **6.240 Euro im Jahr = 520 Euro** im Monat.

Sozialabgabenfrei sind Beiträge bis zu 4 % der BBMG = 3.120 Euro jährlich bzw. 260 Euro monatlich.

Die Grenzbeträge gelten in allen Fällen, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist. *(Bis zum 31.12.2017 gelten unterschiedliche Grenzbeträge, die abhängig vom Zeitpunkt der Versorgungszusage sind. Bis Ende Dezember 2017 sind Beiträge bis zu 4 % der BBG steuer- und sozialabgabenfrei. Erfolgte die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 (Neuzusage), können weitere 1.800 Euro steuerfrei sein).*

Bei dem Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht oder Beiträge nicht für das ganze Jahr gezahlt werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel gilt in jedem Beschäftigungsverhältnis der volle Höchstbetrag.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG besteht nur bei einem 1. Dienstverhältnis (Lohnsteuerklassen I–V).



Laufende Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, die nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (§ 40 b EStG a.F.) pauschal besteuert wurden, werden auf das neue steuerfreie Volumen von bis zu 8 % der BBMG angerechnet (§ 52 Abs. 4 Satz 13 EStG n.F.). Hierunter fallen vor allem schon vor dem 01.01.2005 begründete Direktversicherungen, die nach dem damals geltenden § 40 b EStG pauschal versteuert werden konnten. Diese Möglichkeit der pauschalen Versteuerung wurde ab 2005 zwar grundsätzlich aufgehoben, jedoch konnten die Beiträge weiterhin pauschal versteuert werden (nunmehr: § 40 b EStG alte Fassung), wenn die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt worden war. Für die Weitergeltung des § 40 b EStG a.F. ist ab dem 01.01.2018 nur noch maßgeblich, dass mindestens eine Beitragsleistung vor dem 01.01.2018 nach § 40 b EStG a.F. tatsächlich pauschal versteuert wurde. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, so sind die Voraussetzungen für diese Art der Pauschalversteuerung „lebenslang“ gegeben.

Anmerkung: Der oben zitierte § 40 b EStG a.F. ist nicht identisch mit dem heute geltenden § 40 b EStG, der die pauschale Versteuerung der Umlage regelt (siehe Beispiel weiter unten).

Da der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG – wie bisher schon – zunächst durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft wird, ergibt sich durch die Einführung der neuen einheitlichen prozentualen Grenze von 8 % der BBG (West) und die eventuell anzurechnende Berücksichtigung der nach § 40 b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge folgende neue Berechnungsreihenfolge:

- Steuerfreier Höchstbetrag maximal 8 % 6.240 €
- abzüglich tatsächlich pauschal besteuerten Beiträge, § 40 b EStG a.F. (angenommen Höchstbetrag) 1.752 €

- verbleibendes steuerfreies Volumen z.B. 4.488 €
- abzüglich rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge (z.B. 4 % Zusatzbeitrag Zusatzversorgung – angenommen) 2.400 €
- verbleiben als steuerfreies Volumen für Entgeltumwandlung 2.088 €

4. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER UMLAGE NACH § 3 NR. 56 ESTG

Die Umlagen in die Zusatzversorgung sind bis zu einem Betrag in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei. Damit können im Jahr 2018 Umlagen bis zu

1.560 Euro im Jahr = 130 Euro im Monat

steuerfrei sein.

Auf die möglichen steuerfreien Umlagen sind jedoch die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen (also z.B. Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I oder Beiträge zu einer Entgeltumwandlung).

Soweit die Umlage nicht steuerfrei – sondern steuerpflichtig – ist, kann sie nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden. Für tarifgebundene Arbeitgeber sind dabei maximal Umlagen bis zu einer Höhe von 89,48 Euro monatlich (§ 16 Abs. 2 ATV-K) pauschal zu versteuern; nicht tarifgebundene Arbeitgeber können bis zu 1.752 Euro jährlich pauschal versteuern. Soweit die Grenze für die pauschale Versteuerung überschritten wird, also noch ein steuerpflichtiger Teil der Umlage verbleibt, ist dieser individuell zu versteuern.



Beispiel 1:

Einkommen: 4.000 monatlich, 1. Dienstverhältnis, tarifgebundener Arbeitgeber
Grenzbeträge für Steuerfreiheit monatlich: Zusatzbeitrag: 520 € / Umlage: 130 €

a. Steuerrechtliche Behandlung

| | |
|---|--------------------|
| Zusatzbeitrag: 4 % aus 4.000 € Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG | 160,00 € |
| Umlage: 3,75 % aus 4.000 € davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG (130 € - 160 € Zusatzbeitrag) | 150,00 € 0,00 € |
| bleiben zu versteuern | 150,00 € |
| pauschal durch Arbeitgeber (max. 89,48 €) | 89,48 € |
| individuell zu versteuern | 60,52 € |

b. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Der Zusatzbeitrag ist sozialversicherungsfrei, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV (bis max. 260 €).
Der individuell zu versteuernde Anteil der Umlage (60,52 €) ist sozialversicherungspflichtig.
Zudem ist ein sog. Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV) zu errechnen:

Steuerfreie oder pauschal versteuerte Umlage
Jedoch maximal aus 100 € 89,48 €
89,48 € : 3,75 % (Umlagesatz) = 2.386,13 €
2.386,13 € x 2,5 % = 59,65 €
Abzüglich 13,30 € = 46,35 € (Hinzurechnungsbetrag)

--> Das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt erhöht sich um 106,87 € (60,52 € + 46,35 €)



Beispiel 2:

Einkommen: 2.500 € monatlich, 1. Dienstverhältnis, tarifgebundener Arbeitgeber
Grenzbeträge für Steuerfreiheit monatlich: Zusatzbeitrag: 520 € / Umlage: 130 €

a. Steuerrechtliche Behandlung

| | |
|--|--------------------|
| Zusatzbeitrag: 4 % aus 2.500 € Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG | 100,00 € |
| Umlage: 3,75 % aus 2.500 € davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG (130 € - 100 € Zusatzbeitrag) | 93,75 € 30,00 € |
| bleiben zu versteuern | 63,75 € |
| pauschal durch Arbeitgeber (max. 89,48 €) | 63,75 € |
| individuell zu versteuern | 0,00 € |

b. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Der Zusatzbeitrag ist sozialversicherungsfrei, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV (bis max. 260 €)
Es liegt kein individuell zu versteuender Betrag der Umlage vor.
Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SVEV):

| | |
|--|----------------------------------|
| Steuerfreie oder pauschal versteuerte Umlage | |
| Jedoch maximal aus 100 € | 93,75 € |
| 93,75 € : 3,75 % (Umlagesatz) | = 2.500,00 € |
| 2.500,00 € x 2,5 % | = 62,50 € |
| Abzüglich 13,30 € | = 49,20 € (Hinzurechnungsbetrag) |

--> Das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt erhöht sich um den Hinzurechnungsbetrag in Höhe von 49,20 €

Weitergehende Erläuterungen und Beispiele zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlagen und Beiträge nach den bis Ende 2017 geltenden Regelungen finden Sie auch im Handbuch für Personalsachbearbeiter ab Seite 119.



5. FÖRDERBETRAG ZUR BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG FÜR GERINGVERDIENER

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird ab dem 01.01.2018 ein neues Fördermodell zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung mittels eines BAV-Förderbetrages eingeführt (§ 100 EStG). Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag in eine im Kapitaldeckungsverfahren finanzierte betriebliche Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen. Der Förderbetrag kann damit von unseren Mitgliedern unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen für Beiträge (Pflicht- oder Zusatzbeiträge) im Wege der Lohnsteuerverrechnung geltend gemacht werden.

Gefördert werden

- Beiträge für Beschäftigte mit einem Bruttoarbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2.200 €
- wenn die Beiträge mindestens 240 € im Kalenderjahr betragen.

Der staatliche Zuschuss beträgt 30 % des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 € bis höchstens 144 € im Kalenderjahr. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Der BAV-Förderbetrag setzt ein erstes Dienstverhältnis voraus (Steuerklasse I bis V).

Begünstigt sind Arbeitnehmer, deren laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung innerhalb der von § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG festgelegten Einkommensgrenze liegt (2.200 € monatlich, 73,34 € täglich, 513,34 € wöchentlich und 26.400 € jährlich).

Die Höhe des BAV-Förderbetrages hängt von dem Zeitpunkt ab, ab dem die Vereinbarung (= Beginn des Beschäftigungsverhältnisses) vorliegt.

• **Neue Vereinbarung ab 2018**

Bei neuen Vereinbarungen ab 2018 beträgt der Förderbetrag im Kalenderjahr 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrages, also mindestens 72 € bis höchstens 144 € (§ 100 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Vereinbarung kommt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zustande.

Beispiel:

Einkommen 2.200 €; Umlage 3,75 % = 82,50 €;

Zusatzbeitrag 4 % = 88 €

Begünstigt ist der Zusatzbeitrag.

Hiervon 30 % = 26,40 €.

Sobald der Höchstbetrag von 144 € ausgeschöpft ist, kann der Förderbetrag für die restlichen Monate nicht mehr geltend gemacht werden.

• **Bereits im Jahr 2016 bestehende Vereinbarung**

Hat ein Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 Beiträge in die Zusatzversorgung gezahlt, so ist der BAV-Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2018 über den bisherigen Beitrag hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Beispiel:

Ein Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen Beitrag in die Zusatzversorgung in Höhe von 200 € jährlich. Aufgrund einer Gehaltserhöhung erhöht sich der Beitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 €.

Der BAV-Förderbeitrag würde grundsätzlich 30 % von 240 € (= 72 €) betragen. Wegen der Begrenzung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG sind jedoch nur 40 € förderfähig (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags). Im Ergebnis wird trotz der Begrenzung also der Aufstockungsbetrag in vollem Umfang über den BAV-Förderbetrag finanziert.

• **Vereinbarung ab 2017**

Für die Begrenzung des BAV-Förderbetrages bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen wird auf das Referenzjahr 2016 abgestellt. Dadurch



greift bei einer erst im Jahr 2017 erteilten Zusage die Begrenzung des § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht. Dies gilt entsprechend für alle Erhöhungen des Beitrages ab 2017.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt im Jahr 2016 für Person A einen Beitrag in Höhe von 180 €. Er erhöht den Beitrag ab dem Jahr 2017 auf 240 € (Erhöhung um 60 €). Auch für die im Jahr 2017 neu eingestellte Person B zahlt er einen Beitrag von 240 €.

Der BAV-Förderbetrag beträgt grundsätzlich 30 % von 240 € (= 72 €).

- Für die neu eingestellte Person B kann der Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag in der vollen Höhe von 72 € beanspruchen.
- Für Person A kann er – aufgrund der Begrenzung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG – den BAV-Förderbetrag nur in Höhe von 60 € (Erhöhung des Beitrages) beanspruchen.

Der Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei, soweit er 480 € nicht übersteigt. Er ist ebenfalls sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Br. 9 SvEV). Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge bleibt hiervon unberührt. Das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG wird also durch den steuerfreien förderfähigen Höchstbetrag von 480 € nicht verbraucht.

Der Arbeitgeber kann vom Finanzamt den BAV-Förderbetrag im Rahmen der Verrechnung mit seiner Lohnsteuerzahllast geltend machen.

Zum Thema der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung ist ein ausführliches Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen in Vorbereitung, über dessen Erscheinen wir Sie unterrichten werden.

6. SEMINARE FÜR PERSONALSACHBEARBEITER

Für alle Personalsachbearbeiter, die sich mit der Zusatzversorgung beschäftigen, bieten wir Seminare an, die wir in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und dem Studieninstitut Pirmasens durchführen. Die Seminare sind darauf abgestellt, grundsätzliches und detailliertes Wissen über die Zusatzversorgung zu vermitteln, so dass die tägliche Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Die Seminartermine für 2017/2018 finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de

SEMINARE UND WORKSHOPS ZUR ZUSATZVERSORGUNG

1. Seminare

Die Seminare sind ganztägige Veranstaltungen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), in denen alle grundlegenden Kenntnisse zur Zusatzversorgung vermittelt und aktuelle Themen behandelt werden. Sie sind vor allem für Beschäftigte aus der Personalverwaltung und der Lohn- und Gehaltsabrechnung bestimmt, die die Meldungen für die Zusatzversorgung vollziehen.

Themen sind insbesondere: Leistungsrecht – Versicherungspflicht – Finanzierung – Steuer und Sozialversicherung – Meldeverfahren – staatlich geförderte Altersvorsorge.

Die Lehrgangsgebühr beträgt jeweils 190 €.

| Datum | Ort | Veranstaltungsnummer |
|------------|----------|----------------------|
| 22.11.2017 | Nürnberg | PS-17-143083 |
| 12.12.2017 | München | PS-17-143085 |
| 07.02.2018 | München | PS-18-203777 |
| 28.02.2018 | Nürnberg | PS-18-203778 |
| 17.04.2018 | München | PS-18-203779 |
| 17.05.2018 | Nürnberg | PS-18-203780 |
| 21.06.2018 | München | PS-18-203781 |
| 16.07.2018 | Nürnberg | PS-18-203782 |
| 13.09.2018 | München | PS-18-203783 |
| 11.12.2018 | München | PS-18-203785 |
| 17.12.2018 | Nürnberg | PS-18-203784 |

2. Zusatzversorgung - Meldeverfahren

Das Seminar Meldeverfahren (6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) ist für Mitarbeiter/innen aus der Personalverwaltung, die die Meldungen zur Zusatzversorgung selbständig ausführen und vertiefte, detaillierte Kenntnisse erwerben wollen.

Die Lehrgangsgebühr beträgt 150 €.

| Datum | Ort | Veranstaltungsnummer |
|------------|----------|----------------------|
| 21.11.2017 | Nürnberg | PS-17-143089 |
| 11.12.2017 | München | PS-17-143093 |
| 14.06.2018 | München | PS-18-203774 |
| 27.11.2018 | Nürnberg | PS-18-203775 |

3. Zusatzversorgung kompakt

Zweitägige Veranstaltung, in der man neben den Grundlagen auch den Umgang mit schwierigen Fällen kennen und für die Praxis anwenden lernt. Kombination aus Seminar (1.Tag) und Meldeverfahren (2.Tag)

Lehrgangsgebühr 280 €, Unterkunft 49,00 €, Verpflegung 54,00 €

| Datum | Ort | Veranstaltungsnummer |
|-------------------------|----------------|----------------------|
| 16.11.2017 – 17.11.2017 | Irsee | PS-17-143090 |
| 21.12.2017 – 22.12.2017 | Holzhausen | PS-17-143094 |
| 19.02.2018 – 20.02.2018 | Lauingen | PS-18-203786 |
| 03.04.2018 – 04.04.2018 | Holzhausen | PS-18-203787 |
| 14.05.2018 – 15.05.2018 | Holzhausen | PS-18-205292 |
| 21.06.2018 – 22.06.2018 | Lauingen | PS-18-203788 |
| 26.07.2018 – 27.07.2018 | Neustadt/Aisch | PS-18-203789 |
| 01.10.2018 – 02.10.2018 | Lauingen | PS-18-203790 |
| 14.11.2018 – 15.11.2018 | Beilngries | PS-18-203791 |
| 18.12.2018 – 19.12.2018 | Holzhausen | PS-18-203792 |

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich schriftlich unter Angabe der Veranstaltungsnummer PS-18-.....an bei

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80039 München

kundenservice@bvs.de

Telefax: 089 / 54057-8599

Telefonische Auskünfte und Anmeldung: 089 / 54057-8684

Für Fragen nach freien Plätzen steht Ihnen der Kundenservice der BVS unter der o.g. Telefonnummer oder Mailadresse zur Verfügung. Gerne können Sie die praktische Online-Anmeldung auf der Homepage der BVS (www.bvs.de) nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die BVS die Anmeldung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, oder online) benötigt.

Sie können auch kostengünstige Inhouse-Seminare buchen, für die wir gerne den Seminarinhalt auf Ihre persönlichen Wünsche zuschneiden.

4. Seminar in der Pfalz

Für unsere Mitglieder in der Pfalz bieten wir Seminare in Pirmasens an. Es handelt sich dabei um zweitägige Kompaktseminare (siehe oben Nr. 3)

Teilnahmegebühr 260,-- € für die 2-Tagesveranstaltung einschl. Mittagessen, ohne Übernachtung

| Datum | Ort |
|-------------------------|-----------|
| 20.03.2018 - 21.03.2018 | Pirmasens |

Anmeldung:

Kommunales Studieninstitut Pirmasens

Frau Birgit Stegmann

Postfach 2763

66933 Pirmasens

ksi@stadt-pirmasens.de

Fax: 06331 / 84 1133

Tel: 06331 / 84 2238